

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

### **Einfluss von Thüringer Rotwildeinstandsgebieten auf die Verinselung des Rotwilds - Teil I**

Mit der Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild und zur einheitlich großräumigen Abschussregelung in diesen Gebieten (Thüringer Einstandsgebietsverordnung) vom 2. August 2014 werden in § 3 Einstandsgebiete für das Rotwild in Thüringen festgelegt. Kritik an Einstandsgebieten und ein Zusammenhang zwischen den Gebieten und den Abschussregelungen respektive dem Verbot der Bewirtschaftung des Rotwilds außerhalb dieser Gebiete mit der genetischen Verarmung wird unter anderem von Wildbiologen formuliert.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4503** vom 22. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. April 2023 beantwortet:

1. Auf welcher wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlage wurden die vier Einstandsgebiete in Thüringen mit Beteiligung welcher Akteure festgelegt?

Antwort:

Die Einstandsgebiete wurden durch die Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild und zur einheitlichen großräumigen Abschussregelung in diesen Gebieten (Thüringer Einstandsgebietsverordnung – ThürEGVO) vom 26. Oktober 1994 (GVBl. S. 1198) unter Beteiligung jagdlicher Verbände und weiterer Akteure auf Grundlage von § 32 Abs. 7 Nr. 3 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571) festgelegt. Die Einstandsgebiete wurden zuletzt durch die Verkündung der Thüringer Einstandsgebietsverordnung vom 2. August 2014 (GVBl. 2014, 569) überarbeitet.

2. Plant die Landesregierung eine Änderung/Novelle der Thüringer Einstandsgebietsverordnung und wenn ja, warum sollen welche Änderung wann auf welcher Grundlage erfolgen?

Antwort:

Die Landesregierung plant eine Überarbeitung der Thüringer Einstandsgebietsverordnung auf Grundlage von § 32 Abs. 7 Nr. 4 des Thüringer Jagdgesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435, 445), für das Jahr 2023, da sich die Einstände u. a. des Rotwildes in einigen Regionen in Thüringen verändert haben und die Verordnung daran anzupassen ist.

3. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die genetische Verarmung des Rotwilds und insbesondere über die des Rotwilds in Thüringen auf welcher wissenschaftlichen Grundlage welchen Da-

tums vor und sieht die Landesregierung eine Verinselung als Gefahr für das Rotwild in Thüringen (bitte begründen)?

4. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen den Einstandsgebieten für Rotwild und den Abschussregelungen für Rotwild außerhalb dieser Gebiete mit der Verinselung des Rotwilds (bitte begründen)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, die auf die Gefahr einer genetischen Verarmung oder Verinselung des Rotwildes in Thüringen hindeuten.

5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dahingehend, ob ein genetischer Austausch beim Rotwild durch die Einstandsgebiete und die Abschussregelungen verhindert wird?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, die auf eine Verhinderung des genetischen Austauschs von Rotwild hindeuten.

6. Betrachtet die Landesregierung den genetischen Austausch des Rotwilds als einen für die Art erhaltenden Faktor und/oder als einen Faktor für die Artenvielfalt (bitte begründen)?

Antwort:

Der genetische Austausch trägt zur genetischen Vielfalt innerhalb der Art bei und dient somit der Arterhaltung. Auf die Artenvielfalt, also die Anzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten in einem Ökosystem, hat der genetische Austausch innerhalb der Tierart Rotwild keinen unmittelbaren Einfluss, da der genetische Austausch innerhalb der Art stattfindet.

7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung für den Fall treffen, dass das Rotwild in Thüringen durch Verinselung keinen gesunden Artbestand aufweist?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 verwiesen.

8. Welche Kooperationen mit anderen Bundesländern bestehen bezüglich der Einstandsgebiete und der Abschussregelungen außerhalb dieser Gebiete und/oder der Verinselung?

Antwort:

Die Landesregierung führt diesbezüglich keine Kooperationen mit anderen Bundesländern, da hierfür keine Notwendigkeit besteht.

9. Erachtet die Landesregierung die Einstandsgebiete und deren Größe für die biologischen Ansprüche des Rotwilds als ausreichend (bitte begründen)?

Antwort:

Ja, die Wildbiologie geht von einer genetisch stabilen Population ab einer Individuenzahl von 500 Stück aus. Diese Zahl wird in allen Einstandsgebieten erreicht, wobei das Einstandsgebiet "Harz" im Zusammenhang mit den sich unmittelbar anschließenden Rotwildgebieten in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gesehen werden muss.

10. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass das Vorhandensein von räumlichen Abgrenzungen und/oder dem Verbot der Bewirtschaftung außerhalb dieser Gebiete zu biologischem Stress beim Rotwild führt (bitte begründen)?

Antwort:

Da die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Jagd- und Schonzeiten für Rotwild sowie der jagdlichen Gebote und Verbote innerhalb als auch außerhalb der Einstandsgebiete identisch sind, ist außerhalb der Einstandsgebiete nicht von einem höheren Stressaufkommen für die Tierart auszugehen.

11. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen den Einstandsgebieten und den Abschussregelungen außerhalb dieser Gebiete mit dem Ausmaß an Schälsschäden, das heißt mit einer eventuellen Zunahme an Schälsschäden infolge des biologischen Stresses durch räumliche Begrenzung und Bejagung außerhalb der Einstandsgebiete (bitte begründen)?

Antwort:

Wo Rotwild vorkommt, können Schälsschäden an Bäumen entstehen, innerhalb als auch außerhalb von Einstandsgebieten. Die jeweiligen Ursachen für das Entstehen der Schäden können verschieden sein, daher ist eine verallgemeinernde Aussage dazu nicht möglich. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Hinweise vor, die auf einen Zusammenhang zwischen den Einstandsgebieten und den Abschussregelungen außerhalb dieser Gebiete mit dem Ausmaß an Schälsschäden hindeuten.

12. Wie haben sich die Schälsschäden (Zahl geschädigter Bäume und Grad der Schädigung in Relation zur Waldfläche) in den Einstandsgebieten seit dem Jahr 2014 entwickelt und wer hat dies wann kontrolliert (bitte nach Gebiet und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Das Auftreten von Schälsschäden wird im Rahmen des forstlichen Gutachtens über den Waldzustand und eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken berücksichtigt, welches auf Grundlage von § 32 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Jagdgesetzes im dreijährigen Turnus auf Kreisebene erstellt wird. Die Erhebung erfolgt nach einer Stichprobensystematik anhand eines festen 150 ha-Rasters, welches auf die Waldfläche Thüringens bezogen ist. Eine explizite Auswertung festgestellter Schälsschäden, getrennt nach Rotwild-Einstandsgebieten, erfolgt nicht.

Die Erhebungen für das forstliche Gutachten erfolgten jeweils im Frühjahr der Jahre 2016, 2019 und 2022 durch ThüringenForst entsprechend der Stichprobensystematik auf den Waldflächen Thüringens.

Eine tabellarische Übersicht der in Thüringen ermittelten Schälprozente, getrennt nach Baumart beziehungsweise Baumartengruppe und Erhebungsjahr findet sich nachstehend. Das tolerierbare Schälprozent beschreibt den jeweiligen Grenzwert noch zu tolerierender Schälsschäden. Darüber liegende Schälprozente sind als zu hoch anzusehen, weshalb eine Absenkung anzustreben ist.

Baumartengruppe	Schälprozent			
	tolerierbar	IST 2016	IST 2019	IST 2022
Fichte	1	4,4	2,7	2,3
Lärche	4	0,2	0,1	0,2
Kiefer	4	0,1	0,2	0,3
Buche	1	1	0,3	0,3
Eiche	2	0,3	0	1,8
Edellaubholz	2	4,5	2,5	2,4
sonstiges Hartlaubholz	4,3	5,4	2,5	0,8

In Vertretung

Weil  
Staatssekretär